



## Informationen zur Einfuhr von Wein aus eigenem Rebberg

Mit einer Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) können jährlich total 100 Liter Wein aus eigenem Rebberg je Haushalt oder Betrieb zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden, sofern die Einfuhren in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern erfolgen.

Es gelten folgende Zolltarifnummern:

Produkt	Zolltarifnummern
Weisswein	2204.2221, 2222, 2923, 2924
Rotwein und Rosé	2204.2231, 2232, 2933, 2934

Das entsprechende Formular ist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Ein-und Ausfuhr erhältlich.

Die Einfuhrbewilligung wird nur erteilt, wenn zusammen mit dem Einfuhrgesuch ein amtlich beglaubigter Eigentumsnachweis der ausländischen Gemeinde, in welcher der Rebberg liegt, beigelegt wird. Dieses Attest muss von einer bevollmächtigten Person dieser Gemeinde unterschrieben werden. Grundbuchauszüge werden akzeptiert, sofern sie über die Besitzverhältnisse Auskunft geben. Es werden nur Originalunterlagen akzeptiert, die nicht älter als 8 Jahre sind. Die Einfuhrbewilligung ist nur für das Kalenderjahr gültig und nicht übertragbar.

Der amtlich beglaubigte Eigentumsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name/Vorname, Geburtsdatum und aktuellen Wohnort des Gesuchstellers
- Fläche des Rebberges (Hektaren, Aren, m<sup>2</sup>)
- Kataster- und Mappen-Nummer

Die Einfuhrbewilligung ist zusammen mit dem Eigentumsnachweis bei der Zollabfertigung der Zollstelle vorzulegen.

Bundesamt für Landwirtschaft  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr